

## Änderung der Bedarfsplanungs-RL am 06.09.2012

Vom Gemeinsamen Bundesausschuss wurde eine offenbar bisher geheim gehaltene Beschlussvorlage bekannt, welche die Einbeziehung von 10 weiteren Arztgruppen in die Bedarfsplanung vorsieht und einen Entscheidungsstopp über alle Zulassungsanträge und Anträge auf Anstellungsgenehmigungen bis zur Entscheidung des Landesausschusses über die Anordnung oder Nichtanordnung von Zulassungssperren anordnet.

Danach werden neu in die Bedarfsplanung einbezogen: Kinder- und Jugendpsychiater, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, physikalische und Rehabilitationsmediziner, Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Neurochirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, Pathologen und Transfusionsmediziner.

Der Beschluss soll am 06.09.2012 Inkrafttreten. Von da an dürfen Zulassungsausschüsse nicht mehr über Zulassungen und Anstellungsgenehmigungen dieser Arztgruppen entscheiden, bis der Landesausschuss über mögliche Zulassungssperren entschieden hat. Dies soll unverbindlich bis zum 15.02.2013 geschehen.

Konsequenz ist, dass diese Arztgruppen etwaige Anträge bis spätestens 06.09. beim Zulassungsausschuss eingereicht haben müssen, andernfalls werden diese nicht mehr bearbeitet. Der Ausgang hängt dann davon ab, ob Zulassungssperren angeordnet werden. Davon ist bei einigen der genannten Arztgruppen zumindest in städtischen Gebieten auszugehen. In diesem Fall sind die Anträge abzulehnen. Damit führt diese Regelung zur rückwirkenden Einführung von Zulassungssperren mit Wirkung ab dem 07.09.2012, auch wenn die Sperre erst im Jahre 2013 angeordnet wird. Klar ist, dass damit Vorratsanträge verhindert werden sollen. Ob dazu aber eine derartig absolute Rückwirkung notwendig ist, werden die Gerichte (wie so oft) entscheiden müssen.

Unverständlich ist z.B., warum auch die Nachbesetzung bestehender Arztstellen (sowohl angestellte Ärzte wie auch Vertragsärzte), die nach § 103 Abs. 4 SGB V auch bei angeordneten Zulassungssperren möglich ist, ausgesetzt wird. Verstirbt ein Vertragsarzt oder kündigt ein Angestellter kurz nach dem 06.09., kann sein Ersatz möglicherweise erst im Februar 2013 genehmigt werden. Der Schaden durch Umsatzausfall, beispielsweise bei einem Laborarzt, könnte immens werden.

München, den 31.08.2012,  
Karl Hartmannsgruber  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht